



Dipl.-Ök. Susanne Lange
Steuerberaterin

Mandanteninformation:

Kuriose Steuerwelt!

Ausgabe 2/2008

Intern

Auf meiner Internetseite www.steuerberatung-lange.de tut sich etwas! Für Anregungen, Kritik – positiv und negativ – bin ich immer dankbar!

Ich habe mein Büro auf die Sonnenseite des Unternehmerinnen-Zentrums verlegt. Sie finden mich im Erdgeschoss in der Hohe Strasse 9 – schräg gegenüber von meinem „alten“ Büro. Leider ändert sich in diesem Zuge meine Telefonnummer: Sie erreichen mich ab sofort unter der Telefonnummer **0511 92 40 01 54**.

Wichtig für alle

Erbschaftssteuerreform

Noch wird in Berlin diskutiert und noch kann nicht abschließend dargelegt werden, was kommt oder nicht kommt. Einige Fachleute halten die Abschaffung der Erbschaftsteuer für nicht ausgeschlossen, aber ist das wirklich realistisch? Ausgelöst worden ist die Reform des Erbschaftssteuergesetzes durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2006. Die Umsetzung der Vorgaben des Gerichts hinsichtlich einer einheitlichen Bewertung wird diskutiert, vor der Bayernwahl ist aber wohl nicht mit Ergebnissen zu rechnen. Probleme. Betroffen sind insbesondere Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften sowie Grundvermögen und Immobilien.

Änderungen wird es bei den Steuertarifen und den Freibeträgen geben. Hier ein paar Eckpunkte:

- Die Steuersätze der Steuerklassen II (z.B. Eltern im Schenkungsfall, Geschwister, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten) und III (u.a. Lebenspartner, sonstige) sollen deutlich erhöht werden. Ehegatten und Kinder gehören in die Steuerklasse I und sind von der Verschärfung nicht betroffen.
- Des weiteren ist geplant, die persönlichen Freibeträge zu erhöhen. Ehegatten haben dann statt bisher 307 T€ einen Freibetrag von 500 T€, Kinder statt 205 T€ dann 400 T€, Enkel statt 51,2 T€ dann 200 T€ usw. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind zwar nach wie vor in Steuerklasse III zu

finden, sollen dann aber einen Freibetrag von 500 T€ erhalten.

Was ist aufgrund der anstehenden Änderungen unter Umständen vor der Reform zu veranlassen?

Zu prüfen ist im Einzelfall insbesondere, ob

- eine Übertragung von Immobilien vorgezogen werden sollte – insb. wenn die Freibeträge nicht ausreichen!
- Schenkungen an entfernte Verwandte aufgrund der Verteuerung der Tarife vorgezogen werden können.
- eine vorzeitige Übertragung nicht fälliger Ansprüche aus Lebens-, Renten- oder Kapitalversicherungen sinnvoll ist. Zur Zeit ist eine Übertragung mit dem Wert von 2/3 der eingezahlten Beiträge möglich. Dies wird sich ändern.
- eine Übertragung von ertragsstarken Unternehmen – insb. Einzelunternehmen und Personengesellschaften - ratsam ist.

Da damit zu rechnen ist, dass das Gesetz mit der Verkündung – noch vor dem 31.12.2008 - in Kraft treten wird, ist bei Bedarf schnelles Handeln ratsam.

Abgeltungssteuer

Ab 2009 werden Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich mit der Abgeltungssteuer einheitlich besteuert. Der Sparerfreibetrag beträgt 801 €. Damit sind Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgedeckt.

Neu wird die Möglichkeit der Abwahl der Abgeltungssteuer im Zusammenhang mit GmbH-Anteilen sein. Oft ist der Erwerb von GmbH-Anteilen mit hohen Finanzierungskosten verbunden. Wenn

- mind. eine 25 %ige Beteiligung oder
 - mind. eine 1%ige Beteiligung und eine berufliche Tätigkeit bei der GmbH besteht,
- soll die Abgeltungssteuer für mind. fünf Jahre abgewählt werden können und eine Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren erfolgen.

Durch weitere Änderungen sollen Fondssparer stärker belastet werden. Dachfonds werden z.Zt. als Steuersparmodell angepriesen. Ziel soll es sein, im Jahressteuergesetz 2009 die Besteuerung aller in Fonds aufgelaufenen Gewinn mit 25 % zu regeln. Dies soll für Dachfonds und solche, die in Zertifikate investieren, gelten. Die neue Steuer soll durch Fondsmodelle nicht umgangen werden können.

Weiteres zur Abgeltungssteuer finden Sie demnächst auf meiner Internetseite www.steuerberatung-lange.de.

„Wohn-Riester“

Vorweg: Die sog. Riester-Rene können nur rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Beamte, nicht aber Selbständige beanspruchen. Das Förderkonzept baut auf einer jährlichen Grundzulage von 154 € sowie einer jährlichen

Kinderzulage von 185 € pro Kind auf. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird geprüft, ob ein Sonderausgabenabzug günstiger ist.

Aufgrund eines Gesetzes-Entwurfs sollen der Erwerb selbstgenutzter Immobilien bzw. die Entschuldung von Krediten in die sog. Riester-Rente einbezogen werden. Begünstigt werden sollen grundsätzlich das eigene Haus, Eigentums- und Genossenschaftswohnungen sowie die Beteiligung an einem Altersheim. Dabei gibt es zwei Konzepte:

- Nach dem ersten Konzept können aus dem durch den Riester-Vertrag angesammelten Kapital bis zu 100 % für eigenes Wohneigentum entnommen werden, ohne dass steuerschädliche Auswirkungen zu befürchten sind. Eine Rückzahlung der Entnahme soll nicht notwendig sein. Diese „Entnahme“ kann auch zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung etc. verwendet werden.
- Das zweite Konzept sieht vor, dass auch Darlehensverträge für den Erwerb einer inländischen Immobilie zu den begünstigten Riester-Verträgen rechnen. Es kann sich dabei um reine Darlehensverträge, Bausparverträge oder einen Bauspar-Kombikredit handeln. Diese Förderung setzt aber voraus, dass das jeweilige Darlehen bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres getilgt wird.

In allen Fällen der Riester-Rente ist die nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase zu beachten! In diesen Fällen wird ein Wohnförderkonto eingerichtet. Inwieweit eine steuerliche Belastung eintreten wird, ist abhängig von den individuellen Einkommensverhältnissen im Alter. Hier sind wiederum Besonderheiten zu beachten!

Wichtig für Unternehmer

Bewirtungsaufwand bei Schulungen

Nehmen an Schulungsveranstaltungen Personen teil, die nicht Arbeitnehmer sind, so sind die aufgewendeten Bewirtungsaufwendungen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu 70 % als Betriebsausgaben steuerlich zu berücksichtigen. Werden dagegen eigene Arbeitnehmer verköstigt, ist der Aufwand in voller Höhe Betriebsausgabe.

Private PKW-Nutzung durch GmbH-Geschäftsführer

Nutzt ein GmbH-Geschäftsführer einen betrieblichen PKW auch privat, ohne dass hierüber schriftliche Vereinbarungen existieren, führt dies nicht automatisch zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Da eine private PKW-Nutzung auch unter fremden Dritten üblich ist, führt dies nach Ansicht des Finanzgerichts Saarland lediglich zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Wichtig für Medziner und andere Heilberufe

Prüfung der Höhe der Praxisgebühren

In den Abrechnungen der Kassenärztlichen Vereinigungen werden die Praxisgebühren vom auszahlenden Honorar abgezogen. Damit Ärzte und andere Heilberufe „nicht Geld zum Fenster hinauswerfen“, sollten die vereinnahmten Praxisgebühren mit den von der KV ermittelten Praxisgebühren abgeglichen werden. Mögliche Abweichungsursachen könnten z.B. sein:

- Es wurde korrekt keine Praxisgebühr erhoben, aber die Befreiungskennziffer nicht eingetragen.
- Das Kassenbuch wird nicht korrekt geführt.
- Bargeld wird entwendet.
- Die Praxisgebühr wurde versehentlich nicht erhoben.

Umsatzsteuer bei Schönheitsoperationen?

Der Europäische Gerichtshof hat im Jahr 2000 entschieden, dass Behandlungsentgelte von begünstigten Heilberuflern nur umsatzsteuerfrei sind, wenn eine medizinische Indikation vordergründig ist. In einem Urteil des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2007 heißt es, dass eine frühere Nichtbesteuerung von ästhetischen Maßnahmen keine Vertrauensschutzgrundlage bietet. Diese setzt eine gesicherte Rechtsauffassung voraus. Manche Oberfinanzdirektionen haben für Leistungen, die bis zum 31.12.2002 erbracht worden sind, eine Vertrauensschutzregelung verfügt. Die Oberfinanzdirektion Hannover hat 2003 ohne Übergangsregelung klargestellt, dass nur Schönheitsoperationen mit medizinischer Indikation umsatzsteuerfrei sind. Der Gleichheitsgrundsatz findet lt. BFH keine Anwendung bei einer rechtswidrigen Verwaltungspraxis!

Achtung! Diese Grundsätze betreffen auch flankierende Maßnahmen einer Schönheitsoperation z.B. die eines Anästhesisten!

Bei Fragen oder Anregungen können Sie sich gerne an mich wenden:



Dipl.-Ök. Susanne Lange
Steuerberaterin

Hohe Straße 9
30449 Hannover

Telefon: 0511 92 40 01 54

E-Mail: lange@steuerberatung-lange.de

Internet: www.steuerberatung-lange.de